
1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

über die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, ruhestörendem Lärm, öffentlichen Veranstaltungen, dem Umgang mit Tieren, Verunreinigungen, Betreten von Eisflächen, „wildem“ Plakatieren und Brauchtumsfeuern

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2003 (GVB1. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.06.2014 (GVB1. LSA S. 182) hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte für das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung vom folgende 1. Änderung zur Gefahrenabwehrverordnung vom 18.06.2014 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Gefahrenabwehrverordnung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vom 18.06.2014 erhält folgende Änderung:

1. § 6 wird um folgende Absätze ergänzt:

- (6) Katzenhalter, die Ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt/einer Tierärztin kastrieren/sterilisieren zu lassen. Die Durchführung ist von einem Tierarzt/einer Tierärztin schriftlich bestätigen zu lassen sowie für die Lebenszeit der Katze aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Im Zuge der Kastration ist die Katze durch einen Transponderchip zu kennzeichnen und in einem Heimtierregister registrieren zu lassen.

Diese Regelung gilt nur für Katzen, welche nach dem 01.08.2021 geboren wurden.

- (7) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen gemäß § 9 dieser Verordnung von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

2. in § 11 Abs. 1 wird nach Nr. 12 folgende Nr.13 eingefügt:

13. entgegen § 6 Abs. 6 der Kastration, Kennzeichnung und Registrierung von Katzen nicht nachkommt, wenn diese Zugang ins Freie haben,

3. Die nachfolgenden Nummerierungen in § 11 Abs. 1 ändern sich entsprechend.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Tangerhütte, den

A. Brohm
Bürgermeister

Siegel

